BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
BENSHEIM

GRÜNE Fraktion

An die Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Bensheim
Kirchbergstraße 18

64625 Bensheim

Bensheim, den 14.9.23

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Deppert,

wir bitten Sie, nachfolgenden **Antrag** zur Stellplatzsatzung auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 5.10.23 zu nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Änderungen (siehe in fett) in den derzeitigen gültigen Satzungen der Stadt Bensheim beschließen:

1. Die S a t z u n g der Stadt Bensheim über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

§ 1 Absatz 3 wird um Satz 2 und 3 ergänzt (fett gedruckt):
„Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen (und Abstellplätze) in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können. **Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen wird verzichtet, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder Aufstockungen zur Schaffung von Wohnraum bei bis zum Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichteten Gebäuden entsteht. Ein nachträglicher Ausbau wird definiert ab einem Zeitraum von 3 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes.“**

§ 1 Absatz 4 wird um „oder diese Satzung“ ergänzt, so dass der Paragraf folgendermaßen lautet:
„Absatz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen Stellplatzbeschränkungssatzungen der Stadt Bensheim **oder diese Satzung** anderslautende Regelungen treffen.“

2. Die S a t z u n g der Stadt Bensheim über die Einschränkung der Stellplatzpflicht im Gebiet der Altstadt wird in § 1 durch Satz 2 ergänzt:

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
BENSHEIM

GRÜNE Fraktion

„Der Geltungsbereich umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet der Altstadt der Stadt Bensheim. **Im Stadtteil Auerbach umfasst der Geltungsbereich die Darmstädter Straße zwischen Diefenbachweg und Otto-Beck-Straße sowie die gesamte Bachgasse.**“

Begründung:

Zu 1. :Auf der Grundlage des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 b HBO wird auf die Herstellung notwendiger Stellplätze beim nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder der Aufstockung zugunsten von Wohnnutzungen von bis zum Inkrafttreten der Stellplatzsatzung rechtmäßig errichteten Gebäuden verzichtet. Andere Nutzungen sind nicht privilegiert. Für eine eindeutige Abgrenzung im Vollzug und um Missbrauch zu verhindern, ist die Anwendung auf vor dem Inkrafttreten der Satzung rechtmäßig errichtete Gebäude begrenzt. Auf die Abstellplätze wird nicht verzichtet.

Die Novellierung der Stellplatzsatzung führt zu einem angemessenen Umgang mit der knappen Ressource (innerstädtische) Freifläche unter Abwägung des Bedarfs an PKW-Abstellflächen, Innenentwicklung und Nachverdichtung. Mit dem Verzicht und der Einschränkung von Stellplätzen auf die Nachverdichtungsmaßnahmen des Ausbaus bestehender Gebäude wird einem von der Wohnungswirtschaft konstatierten Investitionshemmnis entgegengewirkt.
Die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum soll ermöglicht werden.

Zu 2.: Wie bereits in der Bensheimer Innenstadt, so soll auch das Gewerbe in Auerbach gestärkt werden. Dies dadurch, dass die Einschränkung der Stellplatzpflicht erweitert wird, um die o.a. Straßen. Bei Nutzungsänderungen im in der Satzung aufgeführten Gewerbe, besteht dann hier keine Pflicht zur Herstellung weiterer Stellplätze. Dieses Hindernis bei derzeitigen neuen Gewerben entfällt.

GRÜNE Fraktion